

Benutzungsordnung für die Bürgerbegegnungsstätte in Damlos

§ 1

Die Gemeinde Damlos unterhält eine Bürgerbegegnungsstätte in Damlos als öffentliche Einrichtung.

1. Die Bürgerbegegnungsstätte steht
 - a. den Kulturträgern der Gemeinde
 - b. für sonstige Veranstaltungen von Privatpersonen, die in der Gemeinde Damlos ihren festen Wohnsitz haben und deren Kindern zur Verfügung.

2. Es ist untersagt, dass Privatpersonen aus der Gemeinde Damlos die Bürgerbegegnungsstätte in ihrem Namen für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde anmieten.

Diese Veranstaltungen sind vom Bürgermeister zu genehmigen.

§ 2

Anträge auf Benutzung nimmt der Bürgermeister entgegen. Er koordiniert die Wünsche im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und stellt einen Benutzungsplan auf. Der Bürgermeister kann die Aufgabe auf einen Mitarbeiter delegieren und die Benutzung für einzelne Benutzungszeiten untersagen.

Mit dem Benutzer ist ein Nutzungsvertrag zu schließen.

§ 3

Die Bürgerbegegnungsstätte liegt in einem Wohngebiet. Dem Benutzer ist bekannt, dass in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen, welche die Nachtruhe stören, verboten sind. Zur Vermeidung unnötigen Lärms finden die Festlichkeiten nach 22.00 Uhr ausschließlich in den Räumen der Bürgerbegegnungsstätte statt. Traditionelle Feste der Kulturträger der Gemeinde Damlos (Feuerwehr, Schweinegilde, Heimatverein, politische Parteien und Wählervereinigungen) sind von dieser Regelung ausgenommen.

Der Benutzer benennt den jeweiligen Verantwortlichen bei der Gemeinde. Der Verantwortliche muss während der Benutzungszeit anwesend sein.

Der Benutzer verpflichtet sich:

- a. diese Benutzungsordnung einzuhalten.
- b. jeglichen unzulässigen oder nach den Umständen zu vermeidenden Lärm, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, zu unterbinden.
- c. die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die benutzten Geräte und Räume in ordnungsgemäßem Zustand hinterlassen werden.
- d. verursachte und festgestellte Schäden an Gebäude und Inventar sowie besondere Vorkommnisse unverzüglich zu melden. Er hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Beschädigte Einrichtungsgegenstände

bzw. Geschirr, Gläser usw. sind der Gemeinde in Höhe des Neuwertes zu ersetzen. Ein Protokoll ist bei Übergabe vor bzw. Übernahme nach der Veranstaltung zu fertigen. Es ist vom Benutzer und dem Bürgermeister bzw. der durch ihn beauftragten Person zu unterzeichnen.

Der Benutzer erkennt an, dass:

- a. die Veranstaltung durch den Betreiber der Bürgerbegegnungsstätte bei schweren Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung abgebrochen werden kann. Der Mietzins ist auch bei Abbruch in voller Höhe zu entrichten.
- b. das Mitbringen von Tieren in die Bürgerbegegnungsstätte nicht gestattet ist.
- c. der Herd in der Küche ausschließlich zum Warmhalten und Erwärmen mitgebrachter Speisen dient.
- d. das Zubereiten von Mahlzeiten in der Bürgerbegegnungsstätte ausdrücklich untersagt ist.

Nach der Veranstaltung hat der Benutzer die genutzten Räume einschließlich der Toiletten zu reinigen. Die Reinigung umfasst auch das Auswischen der bezeichneten Räume.

Wird die Reinigung nach Absprache durch die Gemeinde gewünscht, sind 50,00 EUR zu zahlen.

§ 4

In der Bürgerbegegnungsstätte besteht nach § 2 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens Rauchverbot. Verantwortlich für die Einhaltung dieses Rauchverbots sowie für die Erfüllung der Hinweispflicht nach § 3 ist im Rahmen seiner Befugnisse im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des genannten Gesetzes der Bürgermeister. Für die Zeit der Nutzung der Bürgerbegegnungsstätte wird diese Verantwortung auf den Benutzer übertragen. Soweit dem benannten Verantwortlichen des Benutzers ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, hat er die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Bei Zuwiderhandlungen gilt § 5 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens.

§ 5

Die von der Gemeinde Beauftragten üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 6

Die Gemeinde macht die Nutzung der Bürgerbegegnungsstätte von der Leistung einer Kautions abhängig. Diese beträgt für:

- a. Auswärtige Privatpersonen 200,00 EUR
- b. Privatpersonen aus der Gemeinde Damlos 50,00 EUR

Folgende Gebühren werden erhoben:

- a. Die Kulturträger der Gemeinde Damlos zahlen keine Benutzungsgebühren.
- b. Privatpersonen aus der Gemeinde Damlos zahlen 50,00 EUR Grundbetrag, zuzüglich 0,50 EUR (15.04. – 30.09.) bzw. 1,00 EUR (01.10. – 14.04.) für jede Person.
- c. Auswärtige Privatpersonen zahlen 150,00 EUR Grundbetrag zuzüglich 1,50 EUR (15.04. – 30.09.) bzw. 2,00 EUR (01.10. – 14.04.) für jede Person.

Für besondere Leistungen sind der Gemeinde Damlos die entstandenen Auslagen zu ersetzen.

Das Entgelt ist 14 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.

§ 7

Ausnahmeregelungen sind nur nach gemeinsamer Entscheidung durch den Bürgermeister und seinen Stellvertreter möglich.

§ 8

Der Benutzer kann von der Gemeindevertretung von der Raumbenutzung entschädigungslos ausgeschlossen werden, wenn gegen diese Ordnung verstoßen wird.

Diese Benutzungsordnung ersetzt die Benutzungsordnung vom 18.März 2009

Damlos, 29.11.2012

Gemeinde Damlos
Der Bürgermeister

Grunert